

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



1

Nr. 1

Speyer, 15. Januar 2019

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Aufhebung von Kirchenzuchtbestimmungen.....	2
Gesetz zur Einführung der Kirchenagende VII – Die Bestattung – in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	2
Anlage zum Gesetz zur Einführung der Kirchenagende VII – Die Bestattung – in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	3
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	9
Beschluss über die Veränderung des Kirchengebietes der Prot. Kirchengemeinden Einöllen und Niederkirchen-Heimkirchen im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter.....	10
Verordnung zur Änderung der Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker.....	10
Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker	11
Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker.....	11
Kapitalanlagerichtlinie für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Kapitalanlagerichtlinie Landeskirche - KAR).....	13

Bekanntmachungen

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit	16
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2019 -.....	17
Erste Theologische Prüfung 2019.....	17

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....	18
---	----

Dienstnachrichten

<i>(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)</i>	
Beauftragungen.....	18
Verwaltungen.....	18
Verleihungen.....	18
Dienstleistungen.....	19
Zuweisungen.....	19
Besetzungen.....	19
Beurlaubungen.....	19
Entlassungen.....	19
Ruhestand.....	19

Gesetze und Verordnungen**Gesetz zur Aufhebung von
Kirchenzuchtbestimmungen****Vom 24. November 2018**

Die Landessynode hat mit der nach §§ 77 Absatz 2, 76 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für den Erlass landeskirchlicher Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus und Zucht vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Aufhebung der Bestimmungen über die
Verletzung kirchlicher Pflichten**

Die Bestimmungen über die Verletzung kirchlicher Pflichten in der Fassung der Nummer I, Anlage I, der Allerhöchsten Genehmigung vom 7. September 1887 (Kreisamtsblatt der Pfalz S. 73, 75) werden aufgehoben.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, 24. November 2018

- Kirchenregierung -

Schad

Kirchenpräsident

**Gesetz zur Einführung der
Kirchenagende VII – Die Bestattung –
in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)****Vom 24. November 2018**

Die Landessynode hat mit der nach §§ 77 Absatz 2, 76 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Einführung von neuen Kirchenbüchern vorgeschriebenen Mehrheit und nach Anhörung der Bezirkssynoden das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Einführung der Kirchenagende VII**

Die Kirchenagende VII – Die Bestattung – in der aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassung wird als Ordnung der Bestattung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) eingeführt.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ordnung des Begräbnisses vom 27. Juni 1962 (ABl. S. 111; 1963 S. 72) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, 24. November 2018

- Kirchenregierung -

Schad

Kirchenpräsident

**Anlage zum Gesetz zur Einführung der
Kirchenagende VII – Die Bestattung – in der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

16. [LIED/CHOR/MUSIK]

17. [MITTEILUNGEN]

Die Ordinarien der Bestattung

**I. TRAUERGOTTESDIENST MIT
BESTATTUNG**

**I.1. IN DER TRAUERHALLE/KIRCHE /
AN DER ANDACHTSSTÄTTE –
AM GRAB**

**A. IN DER TRAUERHALLE/KIRCHE /
AN DER ANDACHTSSTÄTTE**

ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

GLOCKENGELÄUT

1. MUSIK ZUM EINGANG
* Einzug
2. EINGANGSVOTUM
* Amen der Gemeinde
3. BEGRÜSSUNG
Hinführung mit Namensnennung des
(der) Verstorbenen
- 4.A PSALM
(schließt mit „Ehre sei ...“)
- 4.B BIBLISCHES EINGANGSWORT
5. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET
* Amen der Gemeinde
6. [LIED/CHOR/MUSIK]

VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS –
GEDENKEN

7. SCHRIFTLESUNG MIT SPRUCH
* Amen der Gemeinde
8. [APOSTOLISCHES GLAUBENS-
BEKENNTNIS]
9. LIED/CHOR/MUSIK
10. TEXT UND PREDIGT
11. LIED/CHOR/MUSIK
12. [ABSCHIEDSWORT EINES
ANGEHÖRIGEN/ZUGEHÖRIGEN]
13. ABSCHIED IN FRIEDEN
14. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET MIT FÜRBITTEN
* Amen der Gemeinde
15. VATERUNSER (*wenn nicht am Grab*)

WEGGELEIT

18. GELEITWORT
19. MUSIK ZUM AUSZUG
20. GANG ZUM GRAB
* unter Glockengeläut

**B. AM GRAB/AM KOLUMBARIUM/
AN DER STELE**

EINSEGNUNG

21. [LIED/CHOR/MUSIK]
22. [VOTUM]
* Amen der Gemeinde
23. BIBLISCHES EINGANGSWORT
24. EINSSENKEN DES SARGES/
DER URNE (oder vor dem Votum)
25. ANVERTRAUEN
26. A ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
ZUSPRUCH [MIT SEGENSGESTE/
KREUZESZEICHEN]
26. B ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
BITTE
27. AUFERSTEHUNGSBEKENNTNIS
28. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
SCHLUSSGEBET
* Amen der Gemeinde
29. VATERUNSER (*wenn nicht in der
Trauerhalle*)

SENDUNG UND SEGEN

30. SEGEN
31. [MUSIK ZUM AUSGANG]

**I.2. IN DER TRAUERHALLE/
AM SAMMLUNGORT/AM TRAUERHAUS –
AM GRAB – IN DER KIRCHE**

**A. IN DER TRAUERHALLE/
AM SAMMLUNGORT/
AM TRAUERHAUS**

ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

GLOCKENGELÄUT

1. MUSIK ZUM EINGANG
* Einzug
2. EINGANGSVOTUM
* Amen der Gemeinde
3. BEGRÜSSUNG
Hinführung mit Namensnennung des
(der) Verstorbenen
4. A PSALM
(schließt mit „Ehre sei ...“)
4. B BIBLISCHES EINGANGSWORT
5. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET
* Amen der Gemeinde
6. [LIED/CHOR/MUSIK]

WEGGELEIT

7. GELEITWORT
8. MUSIK ZUM AUSZUG
9. GANG ZUM GRAB
* unter Glockengeläut

**B. AM GRAB/AM KOLUMBARIUM/
AN DER STELE**

EINSEGUNG

10. [LIED/CHOR/MUSIK]
11. [VOTUM
* Amen der Gemeinde]
12. BIBLISCHES EINGANGSWORT
13. EINSENKEN DES SARGES/
DER URNE (*oder vor dem Votum*)
14. ANVERTRAUEN
15. A ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
ZUSPRUCH [MIT SEGENSEGSTE/
KREUZESZEICHEN]
15. B ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
BITTE
16. AUFERSTEHUNGSBEKENNTNIS
17. * Gebetsaufforderung

- * Gebetsstille
GEBET AM GRAB
* Amen der Gemeinde

18. VATERUNSER (*wenn nicht in der
Kirche*)

WEGGELEIT

19. GELEITWORT
20. GANG ZUR KIRCHE

C. IN DER KIRCHE

VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS –
GEDENKEN

GLOCKENGELÄUT

21. MUSIK ZUM EINGANG
* Einzug
22. VOTUM
23. SCHRIFTLESUNG MIT SPRUCH
* Amen der Gemeinde
24. [APOSTOLISCHES GLAUBENS-
BEKENNTNIS]
25. LIED/CHOR/MUSIK
26. TEXT UND PREDIGT
27. LIED/CHOR/MUSIK
28. [ABSCHIEDSWORT EINES
ANGEHÖRIGEN/ZUGEHÖRIGEN]
29. ABSCHIED IN FRIEDEN
30. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET MIT FÜRBITTEN
* Amen der Gemeinde
31. VATERUNSER (*wenn nicht am Grab*)
32. [LIED/CHOR/MUSIK]
33. [ABENDMAHL]
34. [MITTEILUNGEN]

SENDUNG UND SEGEN

35. SEGEN
36. [MUSIK ZUM AUSGANG]

I.3. AM GRAB – IN DER KIRCHE

**A. AM GRAB/AM KOLUMBARIUM/
AN DER STELE**

ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

GLOCKENGELÄUT

1. [LIED/CHOR/MUSIK]
2. EINGANGSVOTUM
* Amen der Gemeinde
3. BEGRÜSSUNG
Hinführung mit Namensnennung des
(der) Verstorbenen
4. A PSALM
(schließt mit „Ehre sei ...“)
4. B BIBLISCHES EINGANGSWORT
5. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET
* Amen der Gemeinde
6. [LIED/CHOR/MUSIK]

EINSEGNUNG

7. EINSENKEN DES SARGES/
DER URNE
8. ANVERTRAUEN
9. A ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
ZUSPRUCH [MIT SEGENSGESTE/
KREUZESZEICHEN]
9. B ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
BITTE
10. AUFERSTEHUNGSBEKENNTNIS
11. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET AM GRAB
* Amen der Gemeinde
12. VATERUNSER (*wenn nicht in der
Kirche*)

WEGGELEIT

13. GELEITWORT
14. GANG ZUR KIRCHE

B. IN DER KIRCHE

VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS –
GEDENKEN

GLOCKENGELÄUT

15. MUSIK ZUM EINGANG
* Einzug
16. VOTUM
17. SCHRIFTLESUNG MIT SPRUCH
* Amen der Gemeinde
18. [APOSTOLISCHES GLAUBENS-
BEKENNTNIS]
19. LIED/CHOR/MUSIK
20. TEXT UND PREDIGT
21. LIED/CHOR/MUSIK
22. [ABSCHIEDSWORT EINES
ANGEHÖRIGEN/ZUGEHÖRIGEN]
23. ABSCHIED IN FRIEDEN
24. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET MIT FÜRBITTEN
* Amen der Gemeinde
25. VATERUNSER (*wenn nicht am Grab*)
26. [LIED/CHOR/MUSIK]
27. [ABENDMAHL]
28. [MITTEILUNGEN]

SENDUNG UND SEGEN

29. SEGEN
30. MUSIK ZUM AUSGANG

I.4. AM SAMMLUNGORT – AM GRAB

(Diese Form kann für die Bestattung ohne Angehörige/Gemeinde verwendet werden.)

A. AM SAMMLUNGORT**ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG**

(Wenn kein Treffen am Sammlungsort möglich ist, dann finden Eröffnung und Anrufung am Grab statt und das Weggeleit entfällt.)

1. [LIED/CHOR/MUSIK]
2. EINGANGSVOTUM
* Amen der Gemeinde
3. BEGRÜSSUNG
Hinführung mit Namensnennung des (der) Verstorbenen
4. A PSALM
(schließt mit „Ehre sei ...“)
4. B BIBLISCHES EINGANGSWORT
5. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET
* Amen der Gemeinde

WEGGELEIT

6. GELEITWORT
7. GANG ZUM GRAB
* unter Glockengeläut

**B. AM GRAB/AM KOLUMBARIUM/
AN DER STELE****VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS –
GEDENKEN**

(Wenn keine Angehörigen/keine Gemeinde anwesend, kann die Predigt entfallen, als Schriftlesung und als Abschied in Frieden können die vorgeschlagenen Formulierungen gewählt werden.)

8. [LIED/CHOR/MUSIK]
9. [VOTUM
* AMEN DER GEMEINDE]
10. SCHRIFTLESUNG MIT SPRUCH
* Amen der Gemeinde
11. [APOSTOLISCHES GLAUBENS-
BEKENNTNIS]
12. [LIED/CHOR/MUSIK]
13. TEXT UND PREDIGT
14. [LIED/CHOR/MUSIK]
15. [ABSCHIEDSWORT EINES
ANGEHÖRIGEN/ZUGEHÖRIGEN]
16. ABSCHIED IN FRIEDEN

17. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET MIT FÜRBITTEN
* Amen der Gemeinde

18. VATERUNSER

EINSEGNUNG

19. EINSENKEN DES SARGES/
DER URNE
20. ANVERTRAUEN
21. A ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
ZUSPRUCH [MIT SEGENSGESTE/
KREUZESZEICHEN]
21. B ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
BITTE
22. AUFERSTEHUNGSBEKENNTNIS
23. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
SCHLUSSGEBET
* Amen der Gemeinde

SENDUNG UND SEGEN

24. SEGEN
25. [MUSIK ZUM AUSGANG]

**II. TRAUERGOTTESDIENST UND SPÄTER
FOLGENDE BESTATTUNG****A. IN DER TRAUERHALLE/KIRCHE****ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG****GLOCKENGELÄUT**

1. MUSIK ZUM EINGANG
* Einzug
2. EINGANGSVOTUM
* Amen der Gemeinde
3. BEGRÜSSUNG
Hinführung mit Namensnennung des (der) Verstorbenen
4. A PSALM
(schließt mit „Ehre sei ...“)
4. B BIBLISCHES EINGANGSWORT
5. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET
* Amen der Gemeinde
6. [LIED/CHOR/MUSIK]

VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS –
GEDENKEN

7. SCHRIFTLESUNG MIT SPRUCH
* Amen der Gemeinde
8. [APOSTOLISCHES GLAUBENS-
BEKENNTNIS]
9. LIED/CHOR/MUSIK
10. TEXT UND PREDIGT
11. LIED/CHOR/MUSIK
12. [ABSCHIEDSWORT EINES
ANGEHÖRIGEN/ZUGEHÖRIGEN]
13. ABSCHIED IN FRIEDEN
14. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET MIT FÜRBITTEN
* Amen der Gemeinde
15. VATERUNSER (*wenn nicht am Grab*)
16. [MITTEILUNGEN]
17. [LIED/CHOR/MUSIK]
18. [ANVERTRAUEN]
19. A ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
ZUSPRUCH [MIT SEGENSEGSTE/
KREUZESZEICHEN]
19. B ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
BITTE
20. [AUFERSTEHUNGSBEKENNTNIS]

a) Sarg/Urne verbleibt in der Trauerhalle/Kirche

WEGGELEIT

21. GELEITWORT
* Einladung zum Verabschieden am Sarg/
an der Urne

SENDUNG UND SEGEN

22. SEGEN
23. MUSIK ZUM AUSGANG

b) Sarg wird in das Bestattungsfahrzeug eingeladen

WEGGELEIT

21. GELEITWORT
22. GANG ZUM BESTATTUNGS-
FAHRZEUG
* unter Glockengeläut
23. MUSIK ZUM AUSZUG
24. EINLADEN DES SARGES
25. [BIBELWORT ODER LIEDSTROPHE]

SENDUNG UND SEGEN

26. SEGEN
27. [MUSIK ZUM AUSGANG]

**B. AM SAMMLUNGORT – AM GRAB/
IM BESTATTUNGSWALD/
AM KOLUMBARIUM/AN DER STELE**

A) AM SAMMLUNGORT

ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

*(Wenn kein Treffen am Sammlungsort möglich ist,
dann finden Eröffnung und Anrufung am Grab statt
und das Weggeleit entfällt.)*

1. [LIED/CHOR/MUSIK]
2. EINGANGSVOTUM
* Amen der Gemeinde
3. BEGRÜSSUNG UND ANKNÜPFUNG
AN DEN TRAUERGOTTESDIENST
(z.B. Bibelwort der Predigt ...)
4. A PSALM
(schließt mit „Ehre sei ...“)
4. B BIBLISCHES EINGANGSWORT
5. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET
* Amen der Gemeinde

WEGGELEIT

6. GELEITWORT
7. GANG ZUM GRAB
* unter Glockengeläut

B) AM GRAB
EINSEGNUNG

8. [LIED/CHOR/MUSIK]
9. [VOTUM
* Amen der Gemeinde]
10. EINSENKEN DER URNE
11. ANVERTRAUEN
12. A ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
ZUSPRUCH [MIT SEGENSEGSTE/
KREUZESZEICHEN]
12. B ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
BITTE
13. AUFERSTEHUNGSBEKENNTNIS
14. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
SCHLUSSGEBET
* Amen der Gemeinde
15. VATERUNSER

SENDUNG UND SEGEN

16. SEGEN
17. [MUSIK ZUM AUSGANG]

**III. TRAUERGOTTESDIENST OHNE
BESTATTUNG**

ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

GLOCKENGELÄUT

1. MUSIK ZUM EINGANG
* Einzug
2. EINGANGSVOTUM
* Amen der Gemeinde
3. BEGRÜSSUNG
Hinführung mit Namensnennung des
(der) Verstorbenen
4. A PSALM
(schließt mit „Ehre sei ...“)
4. B BIBLISCHES EINGANGSWORT
5. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET
* Amen der Gemeinde
6. [LIED/CHOR/MUSIK]

VERKÜNDIGUNG UND BEKENNTNIS –
GEDENKEN

7. SCHRIFTLESUNG MIT SPRUCH
* Amen der Gemeinde
8. [APOSTOLISCHES GLAUBENS-
BEKENNTNIS]
9. LIED/CHOR/MUSIK
10. TEXT UND PREDIGT
11. LIED/CHOR/MUSIK
12. [ABSCHIEDSWORT EINES
ANGEHÖRIGEN/ZUGEHÖRIGEN]
13. [ERINNERUNGSGESTE]
14. ABSCHIED IN FRIEDEN
15. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
GEBET MIT FÜRBITTEN
* Amen der Gemeinde
16. VATERUNSER
17. ANVERTRAUEN OHNE EINSENKEN
VON SARG/URNE
18. A ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
ZUSPRUCH
18. B ABSCHIEDSSEGEN ALS SEGENS-
BITTE
19. AUFERSTEHUNGSBEKENNTNIS
20. [LIED/CHOR/MUSIK]
21. [ABENDMAHL]
22. * Gebetsaufforderung
* Gebetsstille
SCHLUSSGEBET
* Amen der Gemeinde
23. [LIED/CHOR/MUSIK]
24. [MITTEILUNGEN]

SENDUNG UND SEGEN

25. SEGEN
26. MUSIK ZUM AUSGANG

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 24. November 2018

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kann ein Ausgleich des laufenden Haushaltes nicht oder nur durch eine Entnahme aus der Rücklage, die Aufnahme von Darlehen oder eine Bedarfszuweisung erreicht werden, oder können die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtrücklagen nicht in der erforderlichen Höhe oder nur durch Umwidmung anderer Rücklagen erbracht werden, so ist die betroffene kirchliche Körperschaft verpflichtet, dem Landeskirchenrat auf Anforderung ein Konsolidierungskonzept vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat ein solches auch aus Anlass einer geplanten Finanzierung von Investitionsmaßnahmen anfordern. Im Bedarfsfall kann der Landeskirchenrat von der Anforderung eines Konsolidierungskonzeptes absehen.“
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Konsolidierungskonzept und dessen Fortschreibung bedürfen neben dem Haushaltsplan einer gesonderten Genehmigung des Landeskirchenrates. Das Konsolidierungskonzept hat für die Gremien der betroffenen kirchlichen Körperschaften Bindungswirkung. Das Konsolidierungskonzept ist Grundlage für die Aufstellung des jeweils nächsten Haushaltes und hat den Zeitraum festzulegen, bis zu welchem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Für die Aufstellung des Konsolidierungskonzeptes sind die vom Landeskirchenrat vorgegebenen Formulare zu verwenden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.“
3. In § 30 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und es werden die Wörter „und die Verdingungsordnung für Leistungen - VOL -“ gestrichen.

4. Dem § 73 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Landeskirchenrat kann eine bauunterhaltspflichtige Körperschaft von der Erbringung der Instandhaltungsrücklage ganz oder teilweise entbinden, soweit das zuständige Entscheidungsgremium beschlossen hat, die Nutzung des Gebäudes aufzugeben und nicht mehr in das Gebäude zu investieren.“

5. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Genehmigung der Haushaltspläne

(1) Die Haushaltspläne einschließlich der Stellenpläne der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche der Pfalz und ihrer Zusammenschlüsse bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates, soweit Absatz 2 nichts abweichendes vorschreibt.

(2) Haushaltspläne bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung, wenn sie

- a) vollständig und richtig sind und
- b) in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind und
- c) keine Ausweitung des Stellenplans im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsplan aufweisen, wobei geringfügige und Ausweitungen refinanzierter Stellen außer Betracht bleiben und
- d) keine Rücklagenentnahme und/oder Darlehensaufnahme zum Ausgleich des laufenden Haushaltes vorsehen und
- e) die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtrücklagen in der erforderlichen Höhe ausweisen.

Diese Haushaltspläne sind im Haushaltsbeschluss als nicht genehmigungsbedürftig zu kennzeichnen und dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem kirchlichen Haushalts- und Vermögensrecht und sonstigen einschlägigen Vorschriften des kirchlichen Rechts ergeben.“

6. Nach § 80 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Abschluss und Änderung von Verträgen über Mobilfunkanlagen in kirchlichen Gebäuden.“

7. Nach § 80 Absatz 2 Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. Beschlüsse über die Aufgabe der Nutzung eines kirchlichen Gebäudes, das gottesdienstlichen Zwecken dient, insbesondere eines Kirchengebäudes.“

8. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und des Pfälzischen Protestantischen Pfründestiftungsverbandes erfolgt durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, 24. November 2018
- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Beschluss über die Veränderung des Kirchengebietes der Prot. Kirchengemeinden Einöllen und Niederkirchen-Heimkirchen im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter

Vom 18. Dezember 2018

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

(1) Der Gemeindeteil Relsberg wird aus der Prot. Kirchengemeinde Einöllen ausgegliedert.

(2) Der Gemeindeteil Relsberg wird in die Prot. Kirchengemeinde Niederkirchen-Heimkirchen eingegliedert.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Speyer, 18. Dezember 2018
- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Verordnung zur Änderung der Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker

Vom 18. Dezember 2018

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 28. November 1991 (ABl. S. 175) verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1 Änderung der Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker

Die Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (ABl. S. 129) werden wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut vor Nummer 1 werden die Wörter „und eines gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,84 ab 1. Januar 2017“ gestrichen.
2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Jahresvergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter
 - 1.1 Zur Berechnung der Jahresvergütung werden folgende Entgelte zugrunde gelegt:
 - 1.1.1 Für C-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker:
Stufe 1 der Entgeltgruppe
9b TVöD 2.865,63 Euro
 - 1.1.2 Für D-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker:
Stufe 1 der Entgeltgruppe
7 TVöD 2.493,12 Euro
 - 1.1.3 Für Hilfskirchenmusikerinnen/
Hilfskirchenmusiker
Stufe 1 der Entgeltgruppe 2.236,29
4 TVöD Euro“
3. In Nummer 2.3 wird das Wort „Messbeträge“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt
4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Sonderdienste der nebenberuflichen Organistinnen/Organisten werden vergütet:
 - 3.1 Für Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsgottesdienste
(einfache Form) 37,30 Euro.

- 3.2 Für Trauungs- und Beerdigungsgottesdienste (besondere musikalische Ausgestaltung, z.B. Mitwirkung eines Solisten bzw. bei der Mitwirkung von kirchlichen musikalischen Feiern)
 mindestens 88,90 Euro
 bzw. nach Vereinbarung.
 Die Vergütung dieser Sonderdienste erfolgt über die Kirchengemeinde durch die Personen, die eine solche Mitwirkung wünschen.“
5. In Nummer 4.3 wird das Wort „Messbeträge“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
6. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Vergütungen für Vertretungsdienste
- 5.1 Für nebenberufliche Organistinnen/Organisten
 Vertretungs-Organistinnen/Vertretungs-Organisten erfüllen nicht die Voraussetzung der regelmäßig tätigen Organistin oder des regelmäßig tätigen Organisten (Ziff. 2) und tun meist nur kurzfristig Dienst.
 Sie erhalten:
- 5.1.1 für Hauptgottesdienst mit Abendmahl 37,30 Euro
- 5.1.2 für Hauptgottesdienst 34,40 Euro
- 5.1.3 für Nebengottesdienst 30,10 Euro.
- Diese Sätze gelten für Vertretungen, die von geprüften bzw. anerkannten C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern ausgeführt werden. Erfolgen die Vertretungen durch D- bzw. Hilfsorganistinnen und D- bzw. Hilfsorganisten, so können die einzelnen Beträge um 3 Euro bzw. 6 Euro gekürzt werden.
- 5.2 Nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/ (Kinder-)Chorleiter erhalten für eine Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten 56,60 Euro.“

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit verkündet.

Speyer, 18. Dezember 2018
 - Kirchenregierung -
 Schad
 Kirchenpräsident

Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker

Speyer, 18. Dezember 2018
 Az.: 3 720/01

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2018 die Anpassung der Entgelte für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Anpassung erfolgt im 2-jährigen Rhythmus.

Außerdem hat die Kirchenregierung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2018 die Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker geändert. Die Änderungen treten ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die zugrundeliegende Änderungsverordnung ist in diesem Amtsblatt auf Seite 10 veröffentlicht. Der besseren Lesbarkeit halber geben wir nachstehend die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in der durchgeschriebenen Fassung mit den geänderten Entgelten bekannt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den neuen Werten um Richtlinien handelt, die von unserer Besoldungsstelle nicht automatisch umgesetzt werden können. Eine Anweisung durch die Kirchengemeinde/das Verwaltungsamt ist erforderlich.

Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Diese Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden verbindlich. Bei finanziell schwachen Gemeinden bzw. in Konkurrenzsituationen kann bei der Vergütung nach unten oder oben abgewichen werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist lediglich eine Abweichung nach unten in Höhe von 10 v.H. möglich.

1. Jahresvergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter

- 1.1 Zur Berechnung der Jahresvergütung werden folgende Entgelte zugrunde gelegt:
- 1.1.1 Für C-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker:
Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 b 2.865,63
TVöD Euro
- 1.1.2 Für D-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker:
Stufe 1 der Entgeltgruppe 7 2.493,12
TVöD Euro
- 1.1.3 Für Hilfskirchenmusikerinnen/
Hilfskirchenmusiker
Stufe 1 der Entgeltgruppe 4 2.236,29
TVöD Euro.

2. Vergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Bei regelmäßig tätigen Organistinnen/Organisten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie regelmäßig in der Kirchengemeinde spielen, aktiv am Organisteneinteilungsplan beteiligt sind und im Verhinderungsfall mit-helfen, nach Ersatz zu suchen, ist die Zahlung der Jahresvergütung vorgesehen. Wird der Organistendienst regelmäßig durch mehrere Organistinnen/Organisten wahrgenommen, bestehen keine Bedenken, den Dienst anteilmäßig abzurechnen (64 Dienste pro Jahr einschl. der kirchlichen Feiertage).

Organistinnen/Organisten erhalten als Jahresvergütung, unter Berücksichtigung von vier Wochen Erholungsurlaub, für

- 2.1 jeden zweiten Sonntag ein Gottesdienst (einschl. anteiliger kirchlicher Feiertage)
bis 10 Jahre Dienstzeit 47 %
über 10 Jahre Dienstzeit 53 %.
- 2.2 jeden Sonntag ein Gottesdienst (einschl. der kirchlichen Feiertage)
bis 10 Jahre Dienstzeit 94 %
über 10 Jahre Dienstzeit 106 %.
- 2.3 jeden Sonntag zwei gleiche Gottesdienste oder ein Gottesdienst mit einem Nebengottesdienst (z. B. Früh- oder Wochengottesdienst)
bis 10 Jahre Dienstzeit 169 %
über 10 Jahre Dienstzeit 191 %
der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

3. Sonderdienste der nebenberuflichen Organistinnen/Organisten werden vergütet:

- 3.1 Für Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsgottesdienste (einfache Form) 37,30 Euro.
- 3.2 Für Trauungs- und Beerdigungsgottesdienste (besondere musikalische Ausgestaltung, z.B. Mitwirkung eines Solisten bzw. bei der Mitwirkung von kirchenmusikalischen Feiern)
mindestens 88,90 Euro
bzw. nach Vereinbarung.
Die Vergütung dieser Sonderdienste erfolgt über die Kirchengemeinde durch die Personen, die eine solche Mitwirkung wünschen.

4. Jahresvergütung für nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter

(Kinder-) Chorleiterinnen / (Kinder-) Chorleiter erhalten als Jahresvergütung (9 Monate Dienst) für die

- 4.1 Leitung von Chören mit einem Dienst an den Hauptfeiertagen (ca. 48 Dienste):
bis 10 Jahre Dienstzeit 95 %
über 10 Jahre Dienstzeit 107 %.
- 4.2 Leitung von Chören mit mindestens einem Dienst im Monat (ca. 52 Dienste):
bis 10 Jahre Dienstzeit 104 %
über 10 Jahre Dienstzeit 117 %.
- 4.3 Leitung von Chören mit einem Dienst wie Ziffer 4.2 und dazu mindestens zwei eigene jährliche Aufführungen (ca 54 Dienste):
bis 10 Jahre Dienstzeit 108 %
über 10 Jahre Dienstzeit 121 %
der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung des Chores bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

5. Vergütungen für Vertretungsdienste

5.1 Für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Vertretungs-Organistinnen/Vertretungs-Organisten erfüllen nicht die Voraussetzung der regelmäßig tätigen Organistin oder des regelmäßig tätigen Organisten (Ziffer 2) und tun meist nur kurzfristig Dienst.

Sie erhalten:

- | | | |
|-------|-------------------------------------|-------------|
| 5.1.1 | für Hauptgottesdienst mit Abendmahl | 37,30 Euro |
| 5.1.2 | für Hauptgottesdienst | 34,40 Euro |
| 5.1.3 | für Nebengottesdienst | 30,10 Euro. |

Diese Sätze gelten für Vertretungen, die von geprüften bzw. anerkannten

C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern ausgeführt werden. Erfolgen die Vertretungen durch D- bzw. Hilfsorganistinnen und D- bzw. Hilfsorganisten, so können die einzelnen Beträge um 3 Euro bzw. 6 Euro gekürzt werden.

5.2 Nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter

erhalten für eine Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel

90 Minuten 56,60 Euro.

5.3 Fahrtauslagen,

die einer Vertreterin/einem Vertreter erwachsen, sind eigens zu vergüten. Pauschalierung ist möglich.

6. Aufschlag bei A- und B-Prüfung

- | | |
|-----|--|
| 6.1 | Aufschlag bei B-Prüfung |
| | Jeweils 20 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung. |
| 6.2 | Aufschlag bei A-Prüfung |
| | Jeweils 40 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung. |

7. Schlussbestimmungen

Die Entgelte (Ziffer 1.1) sowie die Vergütungs- und Vertretungssätze (Ziffer 3 und 5) werden im zweijährigen Rhythmus durch Beschluss des Landeskirchenrates angepasst, sofern sich die tariflichen Entgelte entsprechend erhöht haben.

Kapitalanlagerichtlinie für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Kapitalanlagerichtlinie Landeskirche - KAR)

Vom 11. Dezember 2018

Aufgrund von § 105 des Gesetzes über das Haushalts- und Vermögensrechts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30.11.1978 (ABl. 1979, S. 41), welches zuletzt durch Gesetz am 24. November 2018 (ABl. S. 139) geändert worden ist, erlässt der Landeskirchenrat folgende Kapitalanlagerichtlinie:

§ 1 Zweck der Richtlinie und Anwendungsbereich

(1) Die Kapitalanlagerichtlinie definiert den Handlungsrahmen der Kapitalanlage. Sie definiert die Grundsätze der Kapitalanlage und beschreibt die Verantwortlichkeiten (Aufbauorganisation) und grundlegenden Prozesse (Ablauforganisation). Sie bezieht sich auf die Verwaltung der Kapitalanlagen der Landeskirche. Dies schließt die Beauftragung externer Dienstleister (z.B. Kapitalanlagegesellschaft, Asset Manager und Depotbank) ein.

(2) Die Richtlinie gilt für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen der Landeskirche und für das von der Landeskirche treuhänderisch verwaltete Kapital.

Als Kapitalanlagen im Sinne der Richtlinie gelten nicht benötigte liquide Mittel wie Rücklagen und Finanzanlagen, welche grundsätzlich im Anlagevermögen zu halten sind, sowie Anlagen, welche der Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität dienen und grundsätzlich dem Kassenbestand hinzuzurechnen sind.

(3) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Landeskirche. Die Verwaltung der Kapitalanlagen obliegt dem gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenrats zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates.

§ 2 Grundsätze und Ziele der Kapitalanlage

(1) Das Kapital soll unter Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele der Landeskirche angelegt werden. Die Anlage erfolgt unter Abwägung der Kriterien Liquidität, Sicherheit, Rendite und Ethik/Nachhaltigkeit. Die Kapitalanlage erfüllt innerhalb der Landeskirche eine Dienstleistungsfunktion und verfolgt keine eigenständigen Erfolgsziele. Dies bedeutet allerdings nicht den Ausschluss jeglicher finanzieller Risiken; diese werden innerhalb eines konkret vorgegebenen Handlungsrahmens gesteuert. Diese Vorgaben sind bei der Verwaltung der Kapitalanlagen zu berücksichtigen.

(2) Folgende Grundsätze für die Kapitalanlage lassen sich ableiten:

- a) Sicherheit: Das Kapital ist mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt anzulegen. Die langfristige Erfüllung der Ziele der Landeskirche ist sicherzustellen. Das Eingehen unnötiger Risiken ist zu vermeiden. Dies geschieht durch eine hinreichende Diversifizierung des Kapitals in verschiedenen Anlageklassen, Schuldner und Fälligkeiten unter Beachtung bestimmter Bonitätsanforderungen.
- b) Liquidität: Die Strukturierung des Kapitals hat sicherzustellen, dass zu jeder Zeit der notwendige Betrag an liquiden oder liquidierbaren Anlagen verfügbar ist, um die Verpflichtungen erfüllen zu können.
- c) Rentabilität: Mit dem Kapital soll ein langfristiger Ertrag erwirtschaftet werden. Der Ertrag entsteht aus Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen und Kurszuwächsen der Kapitalanlage sowie aus sonstigen Einnahmen.
- d) Ethik/Nachhaltigkeit: Die Kapitalanlage darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen und ist neben den Belangen der Sicherheit, Liquidität und Rentabilität auch nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit auszurichten. Dabei sind ethische, soziale und ökologische Belange zu berücksichtigen. Die Landeskirche orientiert sich diesbezüglich an den vom Arbeitskreis Kirchlicher Investments (AKI) formulierten Leitlinien. Das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats kann hierzu nähere Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift zu dieser Richtlinie treffen.

§ 3 Verfügbare Anlageklassen

(1) Bei Anlage in Investmentsondervermögen sind die Anteile gemäß dem Anlageschwerpunkt den folgenden Anlageklassen zuzurechnen:

- a) Rentenspareinlagen
- b) Börsennotierte Aktien
- c) Geldmarktanlagen

(2) Die Richtlinie ist sinngemäß auch auf künftige Erweiterungen anzuwenden. Eine Präzisierung der verfügbaren Anlageklassen erfolgt durch eine Aufzählung der erwerblichen Finanzinstrumente in einer Verwaltungsvorschrift zu dieser Richtlinie.

(3) Derivate und strukturierte Produkte sind nur zur Absicherung, Durationssteuerung und Erwerbsvorbereitung zulässig und stellen keine eigene Anlageklasse dar.

(4) Die Kapitalanlage erfolgt grundsätzlich in Euro. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Landeskirchenrats.

§ 4 Gewichtung der Anlageklassen

(1) Ein den konkreten Bedürfnissen der Landeskirche angemessener Anteil des nicht zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität benötigten Kapitals ist in längerfristigen Kapitalanlagen zu halten. Der maximal zulässige Anteil ist für Rentenspareinlagen auf 100 % und für Aktien auf 30 % begrenzt.

(2) Detaillierte Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen erfolgen in einer Verwaltungsvorschrift zu dieser Richtlinie.

Die Festlegung der Anteile einzelner Anlageklassen (Strategische Asset Allokation) erfolgt innerhalb dieser Rahmenvorgaben.

§ 5 Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen

(1) Direktanlagen bei Kreditinstituten und Fremdkapitaltitel am Kapitalmarkt (z.B. Anleihen) unterliegen dem Ausfallrisiko des Schuldners. Der Anteil der Kapitalanlagen bei einem Kontrahenten bzw. Emittenten ist in Abhängigkeit von dessen Ausfallrisiko zu begrenzen. Das Exposure wird nach dem Kriterium der Gruppenzugehörigkeit (Konzern) aggregiert.

(2) Die Grenzen finden keine Anwendung auf Investmentsondervermögen sowie bei Geldmarktanlagen, welche bei Kreditinstituten gehalten werden, die einem Einlagensicherungssystem angehören bzw. der Gewährträgerhaftung unterliegen (z.B. Sparkassen).

(3) Eine detaillierte Darstellung der Emittenten- und Kontrahentenlimite und die Erläuterung der Einstufungen der Ratingagenturen erfolgen in einer Verwaltungsvorschrift zu dieser Richtlinie.

§ 6 Kapitalanlageprodukte

(1) Die Kapitalanlage soll nach Möglichkeit über die Beauftragung von Vermögensverwaltern mit einer individuellen Vermögensverwaltung oder im Rahmen von Spezial- oder Segmentfonds erfolgen. Als Vermögensverwalter in Spezial- oder Segmentfonds sollen nur von der BaFin zugelassene und unter Aufsicht der BaFin stehende Finanzdienstleistungsinstitute gemäß Kreditwesengesetz oder Investmentfondsgesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes beauftragt werden. Sie sollen über ein entsprechendes Risikomanagement mit der geforderten Funktionstrennung verfügen und dies auch nachweisen können.

(2) Sofern die Beauftragung eines individuellen Kapitalanlagemandates oder Spezial- bzw. Segmentfonds aufgrund von Größen- oder Kostenaspekten nicht möglich oder sinnvoll ist, kann die Kapitalanlage auch über eine gemeinsame Anlage mit anderen Anlegern in einem gemeinsamen Spezialfonds erfolgen. Die gemeinschaftliche Kapitalanlage soll vorzugsweise mit Anlegern erfolgen, die ein vergleichbares Rendite-/Risikoprofil aufweisen und vergleichbare Ziele mit der Anlage verbinden. Mit den Vermögensverwaltern sind Anlagerichtlinien zu vereinbaren, in denen die Ziele der Mandatierung schriftlich fixiert werden.

(3) Ist eine individuelle oder gemeinsame Beauftragung einer Vermögensverwaltung nicht möglich, kann auch eine Anlage in Publikumsfonds erfolgen. Diese bieten eine standardisierte Anlageform, bei der die Landeskirche in der Regel jedoch keinen direkten Einfluss auf die Anlagepolitik und die Anlagestrategie des Fonds nehmen kann. Ebenso ist die Einhaltung der ethisch nachhaltigen Grundsätze der Landeskirche gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig möglich. Daher ist eine genaue Prüfung und Abwägung bei der Auswahl vorzunehmen. Zur Prüfung gehören auch ein Kostenvergleich mit weiteren Anbietern und die Möglichkeit der Kapitalanlage in ähnlichen Produkten (z.B. ETF).

§ 7 Kapitalanlageprozess

(1) Die Gewichtung der Kapitalanlagen (Strategische Asset Allokation) wird durch das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats zumindest jährlich vorgegeben. Die Rahmenvorgaben für die einzelnen Anlageklassen sind hierbei zu berücksichtigen.

Bei der Entscheidungsfindung sind insbesondere die zukünftigen Liquiditätsbedürfnisse einzubeziehen (z.B. Finanzplanung). In Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Mittel und der Risikotragfähigkeit werden Richtwerte oder Bandbreiten für die Anlageklassen festgelegt. Chancen und Risiken der Kapitalmärkte sind dabei kritisch zu würdigen.

(2) Die Vorgaben der Strategischen Asset Allokation und die Auswahl der Asset Manager erfolgen durch das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann einer Kapitalanlagegesellschaft (KAG) übertragen werden. Bei der Anlage neuer bzw. der Wiederanlage freiwerdender Mittel können vorhandene Spielräume bei der Gewichtung der Anlageklassen genutzt werden.

Hierbei sind insbesondere die aktuellen Kapitalmarktbedingungen einzubeziehen. Zudem ist der divergierenden Wertentwicklung der verschiedenen Anlageklassen Rechnung zu tragen, die zu Verschiebungen der Gewichte führt (Rebalancing).

(3) Das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats trifft die Auswahlentscheidungen über Kapitalanlagen in Form der Direktanlagen bzw. indirekt über die Beauftragung einer KAG. Die operative Umsetzung obliegt der mit der Verwaltung der Kapitalanlagen beauftragten Kapitalanlagegesellschaft.

(4) Grundlage sind neben dieser Kapitalanlagerichtlinie die zwischen der Landeskirche und der KAG getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen. Mindestens zweimal jährlich finden Zusammenkünfte von Anlageausschüssen statt, an denen neben den Vermögensverwalterinnen/Vermögensverwaltern (Advisors) und Vertreterinnen/Vertretern der KAG die zuständigen Vertreterinnen/Vertreter der Landeskirche und ggf. Vertreterinnen/Vertreter der Depotbank teilnehmen.

(5) Im Portfolio der Kapitalanlagen ist zum einen sicherzustellen, dass sich darin nur im Sinne dieser Richtlinie und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift erwerbbar Instrumente befinden. Zum anderen ist die Einhaltung der Kontrahenten- und Emittentengrenzen zu überprüfen.

§ 8 Einführung neuer Finanzinstrumente

(1) Soll innerhalb der bestehenden Anlageklassen ein nicht in der Verwaltungsvorschrift zu dieser Richtlinie aufgezähltes Finanzinstrument erworben werden, ist die Zustimmung des zuständigen Mitgliedes des Landeskirchenrats erforderlich.

(2) Das neue Finanzinstrument ist auf seine Eigenschaften hin, insbesondere bezüglich der Wert beeinflussenden Faktoren und der Risikostruktur zu analysieren. Im Vergleich mit den in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Instrumenten sind insbesondere seine Rendite- und Risikoeigenschaften zu bewerten.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Die Landeskirchenkasse ist operativ in den Kapitalanlageprozess eingebunden. Sie überprüft die Umsetzung der Anlageentscheidungen und trägt die fachliche Verantwortung. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) den Kontakt mit Kontrahenten bzw. Emittenten und externen Dienstleistungsanbietern (z.B. KAG, Depotbank, Investmentgesellschaften),
- b) die Bereitstellung von Informationen für den Landeskirchenrat (Reporting),
- c) die Steuerung und Kontrolle des Tagesgeschäfts der Direktanlagen,
- d) die laufende Analyse der Marktentwicklung sowie der Anlageergebnisse und Risiken der Direktanlagen.

(2) Dem zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates kommen im Zusammenhang mit dem Kapitalanlageprozess folgende Berichts- bzw. Entscheidungsrechte zu:

- a) Darlegung strategischer Überlegungen (z.B. strategische Asset Allokation);
 - b) Berichterstattung über operative Anlageentscheidungen zur Einführung neuer Finanzinstrumente, insbesondere der mit den Instrumenten bzw. Kontrahenten/Emittenten verbundenen Risiken;
 - c) mindestens jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Kapitalanlagen insbesondere der allgemeinen Risikosituation an die Kirchenregierung und den Finanzausschuss der Landessynode auf Basis des hierfür seitens der KAG bzw. Depotbank bereitgestellten Reportings.
 - d) Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der strategischen Asset Allokation;
 - e) Weisungsrecht gegenüber der KAG und den Asset Managern zur Umsetzung von Anlageentscheidungen,
 - f) Entsendung von Mitgliedern in die von der KAG zu bildenden Anlageausschüsse.
- (3) Die Grundsatzentscheidung über die Beauftragung einer KAG trifft der Landeskirchenrat.
- (4) Die Landeskirchenkasse meldet Abweichungen von dieser Richtlinie unmittelbar und unverzüglich an das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats, sobald entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Dabei sind Art der Abweichung, Abweichungsgrund sowie nach Möglichkeit die voraussichtliche Abweichungsdauer und mögliche Maßnahmen zu benennen. Das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats entscheidet über evtl. durchzuführende Sofortmaßnahmen zur Behebung der Abweichungen und berichtet darüber dem Landeskirchenrat. In Ausnahmefällen können Abweichungen von dieser Richtlinie unvermeidbar sein.

§ 10 Verwaltungsvorschrift

Das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats kann nähere Regelungen zur Durchführung und Präzisierung dieser Richtlinie in einer Verwaltungsvorschrift treffen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kapitalanlagerichtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kapitalanlagerichtlinie Landeskirche-KAR vom 13. November 2012 außer Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit verkündet.

Speyer, 11. Dezember 2018
 - Landeskirchenrat -
 Schad
 Kirchenpräsident

Bekanntmachungen

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit

Speyer, den 07.01.2019
 Az.: 3 120/40(I)-5

Nach dem Kollektenplan 2019 (ABl. 2018, S.93) ist am Sonntag Okuli, 24. März 2019, die Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit zu erheben.

Diese Kollekte ist je hälftig für unsere Partnerkirche in Papua und den Rechtshilfefonds der Landeskirche und des Diakonischen Werks Pfalz zur Rechtsberatung von Flüchtlingen bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung

Partnerkirche in Papua

Die Kollekte am Sonntag Okuli ist für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit unserer Partnerkirche in Papua bestimmt.

Wegen der Abholzung der Regenwälder durch das Militär und industrielle Konzerne verlieren immer mehr Menschen ihren bisherigen Wohnraum und ihre Lebensgrundlage, die sie über Jahrhunderte ernährte. Meist werden zuerst die Wälder gerodet und dann durch Brandrodung alles bisherige Leben vernichtet. In einer zweiten Phase kommen dann internationale Konzerne, die große Ölplantagen errichten, was die bisherige Lebensgrundlage der indigenen Papua endgültig zerstört. Sie werden zu Flüchtlingen im eigenen Land.

Gegen diese Machenschaften wehrt sich das Menschenrechtsbüro unserer Partnerkirche ebenso wie gegen Verfolgung und Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung, wenn sie sich für ihre Rechte engagieren will.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie unseren Brüdern und Schwestern in Papua, ihre Stimme zu erheben und sich für ihre Rechte zu engagieren. U.a. werden Rechtsanwälte im Bereich Menschenrechte fortgebildet, damit sie die entsprechenden Gerichtszulassungen erhalten. Auch ist das Sammeln der Berichte von Verschleppten und Verfolgten zur Dokumentation entscheidend für eine mögliche gerichtliche Aufarbeitung.

Weitere Informationen bei:

Jürgen Dunst
 Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)
 Tel.: 06341/928911
 dunst@moed-pfalz.de

Rechtshilfefonds

Die Berichte über Krisen und Flüchtlingsströme reißen nicht ab. Menschen werden vertrieben oder fliehen, um ihr Leben zu retten. Seien wir ehrlich, das Jahr 2018 fühlt sich nicht gut an. Denn noch nie war die Zahl der Menschen, die vor Krieg, Konflikten und Verfolgung fliehen, so hoch wie heute. Anfang 2018 waren 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht, drei Millionen mehr als 2017.¹

Von den 68,5 Millionen Menschen haben 3,1 Millionen ihr Heimatland verlassen und anderswo internationalen Schutz als Flüchtlinge gesucht. Davon kamen im Jahr 2018 rund 165 800 Menschen nach Deutschland. 7 800 beantragten Asyl in Rheinland-Pfalz.² Viele von ihnen haben ihre Familie im Herkunftsland oder in den Nachbarstaaten zurückgelassen. Die Flucht für Frau und Kinder war zu gefährlich, in vielen Fällen reichten die finanziellen Mittel nicht aus.

In Deutschland angekommen, ist das Asylverfahren für die betroffenen Menschen sehr schwierig. Sie müssen oft lange auf Entscheidungen warten, derweil wird die Rechtslage von Jahr zu Jahr komplizierter. Juristische Beratung ist vonnöten, doch für viele Asylbewerber schlichtweg nicht zu bezahlen. Selbst Geflüchteten aus Syrien gewährt man nicht mehr den Flüchtlingsstatus, sondern lediglich einen Schutzstatus. Seit August 2018 ist der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte zwar wieder möglich, allerdings nur für ein begrenztes Kontingent von 1000 Personen pro Monat. Bundesweit.³

Um Geflüchteten zu ihrem Recht zu verhelfen und den Weg zur Integration zu ebnen, hat die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk Pfalz einen Rechtshilfefonds und einen Flüchtlingsfonds eingerichtet. Mit Ihrer Kollekte können Sie helfen, Flüchtlinge bei Klageverfahren zu unterstützen, denen in ihrer Heimat Verfolgung, Folter und Tod drohen. Sie helfen Menschen, die nicht in der Lage sind, über ihre grausamen Erlebnisse vor Gericht zu sprechen. Wird ihre Traumatisierung nicht erkannt, drohen Ablehnung und Abschiebung. Sie ermöglichen Menschen wieder mit ihren Familien zusammenzukommen und ein gemeinsames und unabhängiges Leben in Deutschland zu führen. Zugegeben, der Weg zur Integration ist lang und schwierig. Gerade deshalb ist Ihre Hilfe nötig!

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Jung

Pfarrerin

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 10.04.2019, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

¹ 2017 waren es 65,6 Millionen Menschen, vor zehn Jahren 37,5 Millionen Menschen. (<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten/>, abgerufen am 14.12.2018)

² http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201811-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 14.12.2018). Die Zahl der Erstanträge ist geschätzt, weil derzeit das Berichtsjahr nur bis November 2018 erfasst ist. In diesen elf Monaten wurden 151 944 Erstanträge gestellt, davon 41 345 von Syrern (27,2%), 15 304 von Irakern (10,1%) und 10 110 von Iranern (6,7%), für Rheinland-Pfalz wurden bis Nov. 7098 Erstanträge gezählt.

³ <http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/Familiennachzug/familiennachzug-node.html>, abgerufen am 14.12.2018

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2019 -

Speyer, 3. Januar 2019

Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2019 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,77 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,30 €.

Erste Theologische Prüfung 2019

Speyer, 7. Januar 2019

Az.: 2 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2019 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 6. bis 9. Mai 2019, in ihrem mündlichen Teil vom 4. bis 6. Juli 2019 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

1. April 2019 (hier vorliegend)

beim Landeskirchenrat einzureichen.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 17. Oktober 2014 (AB1. S. 125 ff) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 8 Absatz 3).

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) ist in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe der Texte und Themen anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Themen stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 9).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 11 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Im Übrigen wird auf die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung verwiesen, dort insbesondere auf § 6.

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung

die Stelle

einer weltlichen Oberkirchenrätin /

eines weltlichen Oberkirchenrats

beim Landeskirchenrat in Speyer.

Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode auf die Dauer von sieben Jahren.

Die bisherige Stelleninhaberin gehört kraft Gesetzes zum Kreis der Bewerbenden.

Bewerbungen sind **bis spätestens 15. Februar 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 1, einzureichen.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €